

# Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2025	Münster, den 12.08.	Nr. 84
------	---------------------	--------

## Inhalt

Nr. 84	Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Münster Bebauungsplan Nr. 103 „Solarpark Töpingen“
--------	--

## Amtliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Stadt Munster

#### Bebauungsplan Nr. 103 „Solarpark Töpingen“

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde ebenfalls beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ umfasst eine ca. 54,5 ha große Fläche, welche sich ca. 250 m östlich der Ortslage von Töpingen, einer Ortschaft der Stadt Munster befindet. Er erstreckt sich hier beiderseits der von der Ortslage Töpingen in Richtung Nordosten bzw. Osten wegführenden Wege „Sandkrugweg“ und dem sogenannten „Weg zum Moor“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Bereich der Flurbezeichnung „In den Fuhren“ teilweise das Flurstück 29/1 (Gemarkung Töpingen, Flur 2), im Bereich der Flurbezeichnung „Der Rehkamp“ teilweise das Flurstück 11/1 (Gemarkung Töpingen, Flur 5), in der Flurbezeichnung „Lehmmoorkamp“ teilweise die Flurstücke 86/2, 44, 43/22 und 45/1 (alle Gemarkung Töpingen, Flur 4), im Bereich der Flurbezeichnung „Die langen Stücke“ teilweise die Flurstücke 87/2 und 48/1 (alle Gemarkung Töpingen, Flur 4) sowie im Bereich der Flurbezeichnung „Lindenkamp“ teilweise das Flurstück 2/9 (Gemarkung Alvern, Flur 4).

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden und Osten: durch einen großen Forstbestand
- Im Westen: durch eine nicht näher zu bestimmende Linie in der freien Feldflur
- Im Süden: durch einen hier verlaufenden Feldweg wenige Meter nördlich der 110-kV-Freileitung.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist in den nachstehenden Lageplänen unmaßstäblich dargestellt:

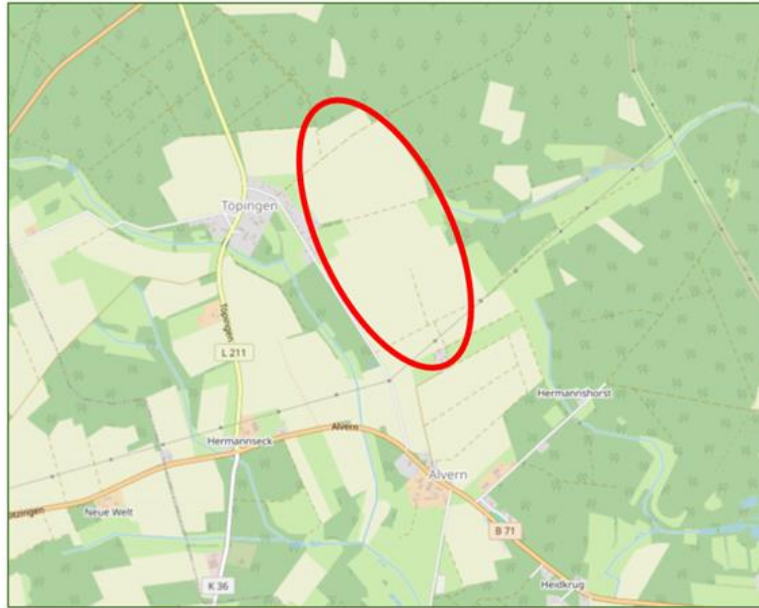


Abbildung: „Lage im Raum“ (Quelle: OpenStreetMap)



Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Ziel und Zweck dieser Bauleitplanung** ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 54,5 ha in der Ortschaft Töpingen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ in Kraft.** Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ zusammen mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Munster, Fachbereich 3, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, während der Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Munster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemachten worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch einen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 103 „Solarpark Töpingen“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Homepage der Stadt Munster unter der Internetadresse [www.munster.de](http://www.munster.de) unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft & Umwelt – Bauen – Bauleitpläne – Bebauungspläne“ eingestellt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Stadt Munster unter der Internetadresse [www.munster.de](http://www.munster.de) unter der Rubrik „Bauen, Wirtschaft & Umwelt – Bauen – Bauleitpläne – Bekanntmachung Bauleitpläne“.

Munster, den 12.08.2025

**Stadt Munster  
Der Bürgermeister**

**Gez. i. V. Anna Adamczak**